

Linien hervorbrachte. Es erhielt nämlich **Meiningen**, welches seit 1829 ein neues Grundgesetz für die landschaftliche vereinte Verfassung erhalten hat, zu seinen bisherigen Besitzungen, das Fürstenthum Hildburghausen, (mit Ausnahme der Ämter Königsberg und Sonnefeld), das Fürstenthum Saalfeld (bis auf einige Dörfer) und die Ämter Themar, Römhild, Kranichfeld und Camburg; und nahm den Titel **Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld** an; Hildburghausen, das seine gesammten Länder abtrat, und seinen bisherigen Namen gegen den von **Sachsen-Altenburg** vertauschte, bekam das Fürstenthum Altenburg (mit Ausnahme des Amtes Camburg und noch 18 einzelner Ortschaften) und 11 Dörfer vom Fürstenthum Saalfeld. Auch erhielt 1831 das Herzogthum Altenburg eine neue konstitutionelle Verfassung. **Sachsen-Coburg-Saalfeld** endlich worin gleichfalls für das eigentliche Fürstenthum Coburg seit 1821 und für Gotha schon seit ältern Zeiten Landstände, so wie für Lichtenberg ein Landrath bestehen, bekam zu seinen Besitzungen, welche 1816 noch durch das jenseits des Rheins gelegene Fürstenthum Lichtenberg vergrößert worden waren, das Fürstenthum Gotha (doch ohne die Ämter Kranichfeld und Römhild), die Ämter Königsberg und Sonnefeld vom Fürstenthum Hildburghausen, trat aber von seinen Ländern das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und noch einige Dörfer ab, und hat den Titel **Sachsen-Coburg-Gotha** angenommen. Sämmtliche Herzoge, wovon der jetzige Herzog von **S. Meiningen Bernhard** (Erich Freund); der Herzog von **S. Altenburg Friedrich** und der Herzog von **S. Coburg-Gotha Ernst** heißt, traten 1806 dem Rheinbunde und 1815 dem Deutschen Bunde bei.

Der **Thüringerwald** ist das vorzüglichste Gebirge der großherzogl. und herzogl. Sächsischen Länder, wovon er am meisten die Herzogthümer Meiningen und Coburg-Gotha, am wenigsten das Großherzogth. Weimar-Eisenach und gar nicht das Herzogthum Altenburg durchzieht; doch erstreckt sich dies Gebirge auch noch durch andere Länder, nämlich den Kreis Schmalkalden der kurhessischen Provinz Fulda, den Kreis Schleusingen des Preussischen Regierungsbezirks Erfurt, die Schwarzb. Sondershäuserische und Rudolstädterische Oberherrschaft, die Landgerichte Lauenstein, Teuschnitz und Kronach des Baiेरischen Obermainkreises und den südlichen Theil der Keussischen Fürstenthümer. Der Thüringerwald beginnt westlich von Eisenach, am rechten Ufer der Werra und zieht sich in südöstlicher Richtung fort, bis er in der Gegend von Lobenstein ins Saalthal und um Kronach ins Rodachthal abfällt, so daß er durch die in den Main gehende Rodach und durch die Fränkische und Thüringische Moschwig, wovon jene in die Rodach und diese in die Saale sich mündet, von dem Rittelgebirge geschieden wird, doch führt der südöstliche Theil des Thüringerwaldes nicht mehr diesen Namen, sondern wird **Fran-**